

Stéphanie Oneyser

Berechnung der Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG: mit oder ohne?

BGer 5A_190/2023 vom 3. August 2023
(zur amtlichen Publikation vorgesehen)



I. Sachverhalt

Am 4. September 2020 liess B (Gläubiger) der A SA (Schuldnerin) einen Zahlungsbefehl durch das Betreibungsamt des Bezirks Jura-Nord vaudois zustellen. A SA erhob Rechtsvorschlag. Am 11. September 2020 reichte der Gläubiger ein Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung ein, welches mit Entscheid vom 23. Februar 2021 gutgeheissen wurde. Der Entscheid wurde den Parteien zunächst in unbegründeter Form im Dispositiv eröffnet. Der begründete Entscheid wurde den Parteien mit Sendung vom 16. April 2021 übermittelt.

Gegen den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen. In der Folge bescheinigten das Bezirksgericht Broye und Nord vaudois und die kantonale Chambre patrimoniale zudem, dass bei ihnen nach dem oben genannten Entscheid keine Aberkennungsklage eingereicht wurde.

Daraufhin verlangte der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens wurde A SA die Konkursandrohung zugestellt. Mit Eingabe vom 2. August 2022 stellte B das Konkursbegehren gegen A SA. Am 6. September 2022 eröffnete der Präsident des Zivilgerichts des Bezirks Broye und Nord vaudois den Konkurs über A SA.

Gegen diesen Entscheid erhob A SA Beschwerde bei der kantonalen Beschwerdeinstanz. In der Zwischenzeit zog B das Konkursbegehren zurück. Mit Urteil vom 30. Dezember 2022 wies das Gericht die Beschwerde ab. Dagegen erhob A SA Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht. Mit Urteil vom 3. August 2023 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und wies die Sache an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück.

II. Erwägungen

A. Berechnung der Frist nach Art. 166 Abs. 2 SchKG im Allgemeinen

Vor Bundesgericht rügt die Schuldnerin, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung der Frist für die Stellung des Konkursbegehrens (Art. 166 Abs. 2 SchKG) falsch sei und dass das Konkursbegehren verspätet sei (E. 4).

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen kann (Art. 166 Abs. 1 SchKG); dieses Recht erlischt gemäss Art. 166 Abs. 2 SchKG 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, steht letztere Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still, wobei unter der «Erledigung» gemäss Rechtsprechung¹ das Ergehen eines vollstreckbaren Gerichtsentscheids zu verstehen ist (E. 5, vgl. dazu sogleich).

Gemäss Bundesgericht steht die Frist u.a. auch während der Dauer des (provisorischen und definitiven) Rechtsöffnungsverfahrens (Art. 80–83 SchKG), der Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG) und des Verfahrens zur Feststellung des neuen Vermögens (Art. 265a SchKG) still. Die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG steht so lange still, bis der Gläubiger eine öffentliche Bestätigung vorlegen kann, die die Endgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Entscheids, mit dem der Rechtsvorschlag beseitigt wird, belegt.² Die Frist von Art. 166 Abs. 2 SchKG steht auch still, wenn eine Beschwerde gegen die Konkursandrohung eingereicht und die aufschiebende Wirkung erteilt wurde; in diesem Fall ist der Gläubiger mangels rechtskräftiger Konkursandrohung

¹ BGE 136 III 152 E. 4.1; 126 III 479 E. 2a; BGer, 5A_78/2017, E. 2.2; 5A_703/2018, E. 4.1.

² BGE 136 III 152 E. 4.1; 106 III 51 E. 3; BGer, 5P.259/2006, E. 3.2.